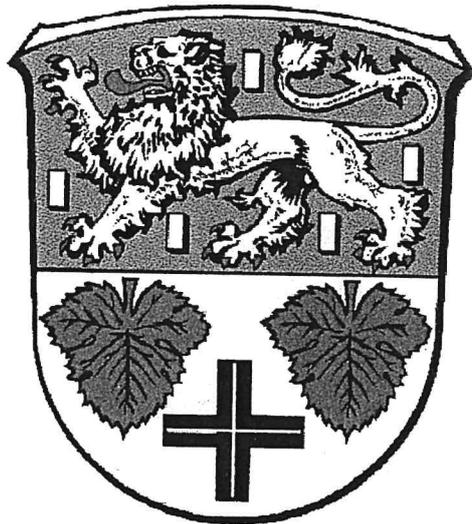




Bebauungsplanverfahren „Pappelhof“ der Stadt Reichelsheim, Gemarkung Beienheim

Grundzeichnerische Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 2.12 „Pappelhof“, Juli 2002

Plan mit zeichnerischen Festsetzungen  
zum Bebauungsplan  
„Pappelhof“



Stadt Reichelsheim  
Gemarkung Beienheim

Stand 02.07.2002

Bearbeiterin: Dipl.-Geogr. Ute Weidenbach

Ingenieurbüro Schwab & Partner

Marburger Straße 15

35649 Bischoffen

Tel: 06444/92 11 43, Fax: 06444/92 11 44

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. (1) BauGB und BauNVO)

### 1.1 Nutzungen

Im Sondergebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO ausschließlich nur die nachfolgend beschriebene Nutzung zugelassen.

#### Baufläche 1:

1. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Hofflächen.
2. Anlagen, die der Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte zur Vermarktung dienen.
3. Gewerbebetriebe, die der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen. Die Verkaufsfläche ist auf eine Größe von 400 qm begrenzt.

#### Baufläche 2:

1. Wohngebäude für die Betriebsleiter, und ihre Familien, der Betriebe, die im Sondergebiet Baufläche 1 ihre Betriebsstätten haben.
2. Unterkünfte für Auszubildende, Praktikanten und Saisonarbeitskräfte der Betriebe, die im Sondergebiet Baufläche 1 ihre Betriebsstätten haben.

### 1.2 Ergänzung und Erläuterung der Planzeichen

#### 1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO, Anl. 1 z. PLZVO)



Sondergebiet für landwirtschaftliche Zwecke  
gemäß § 11 BauNVO

#### 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 - 20 BauNVO, Anl. 2 z. PLZVO)

0,6 Grundflächenzahl



Geschossflächenzahl

FH max. 8,0 m

Max. zulässige Firsthöhe (Bezugspunkt: Oberfläche der Landstraße südlich des Sondergebietes, Messpunkt Abzweig der gepl. Erschließungsstraße, FSt. 85/1)

II Maximal zwei Vollgeschosse zulässig

#### 1.2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, §§ 23 BauNVO, Anl. 3 z. PLZVO)



Baugrenze

### 1.2.4 Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB, Anl. 6.1 z. PLZVO)



Straßenverkehrsflächen

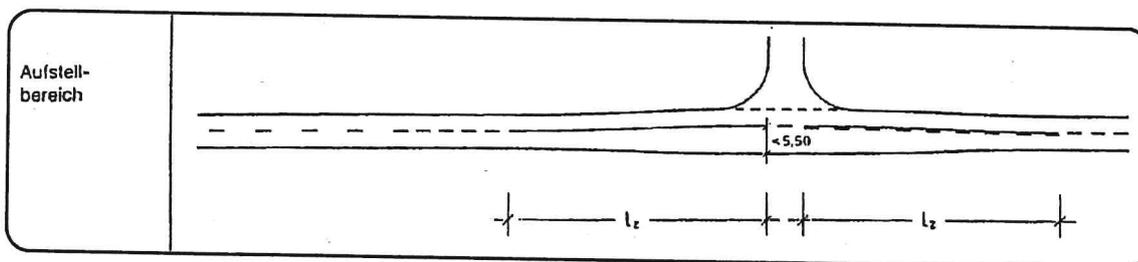
Geltungsbereich 3a, öffentlicher Feldweg:

Der öffentliche Feldweg dient der Erschließung des Sondergebietes. Die Fahrbahnbreite ist auf einer Länge von 20 m auf eine Breite von 5,50 m festgesetzt.

Geltungsbereich 3b, Teilbereich der Landstraße 3186:

Im Einmündungsbereich der geplanten Erschließungsstraße ist ein Aufstellbereich von 20m Länge einzurichten (siehe Prinzipskizze 1). Er soll verhindern, dass der fließende Verkehr der L 3186 durch Linksabbieger behindert wird. Die Länge der Verziehungsstrecke  $l_z$  errechnet sich gemäß RAS-K-1 aus dem notwendigen Verbreiterungsmaß  $i$  und der Geschwindigkeit  $V_k$  ( $l_z = V_k \sqrt{i/3}$ ).

Prinzipskizze 1

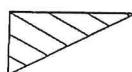


### 1.2.5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB, Anl. 6.4 z. PLZVO)



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 1.2.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB; in Anlehnung an Anl. 15.8 z. PLZVO entwickelt)



Von Sichthindernissen freizuhaltende Sichtflächen im Bereich der Anfahrtssichtweiten zur gepl. Erschließungsstraßenanbindung an die L 3186 gem. § 47 HStrG i. V. mit der RAS - K - 1. Als Sichthindernisse gelten jegliche Bebauungen, Bewuchs, auch Grundstückseinfriedungen und dergl., die 0,8 m über die Fahrbahnkante hinausragen. Die zwei jungen Laubbäume im Bereich freizuhaltender Sichtflächen entlang der L 3186 sind zu versetzen.

1.2.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen/nicht überbaubare Grundstücksflächen

1.2.8 Sonstige Planzeichen



Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB, Anl. 15.13 z. PLZVO)

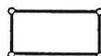


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4) BauNVO, Anl. 15.14 z. PLZVO)

Bauflächennummer	Baugebiet Zweckbestimmung	maximale Firsthöhe
Anzahl Vollgeschosse	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ

Füllschema der Nutzungsschablone

1.2.9 Sonstige Darstellungen



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Bestehende Gebäude



Teilbereich der Baufläche 1 mit Zuordnung zur Ausgleichsfläche A1



Bemaßung

## **2 Planungsrechtliche Festsetzungen zur Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

### **2.1 Für den gesamten Planbereich**

#### **2.1.2 Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die im Plan festgesetzten Pflanzflächen bzw. Pflanzungen sind zu erhalten, gegebenenfalls unbegrenzt zu ersetzen bzw. mit Arten der Pflanzliste zu bepflanzen. In den nicht baulich genutzten Grundstücksteilen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Die Einrichtung einer weiteren Durchfahrtmöglichkeit durch die westliche Fläche mit Erhaltungsbindung ist zulässig.

#### **2.1.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen**

Innerhalb des im Plan festgesetzten Pflanzstreifens zum Anpflanzen von Bäumen ist pro 20 lfdm 1 großkroniger Laubbaum (wahlweise hochstämmiger Obstbaum) mit einer Pflanzscheibe von mind. 2 x 2 m vorzusehen. Die Pflanzung hat ausschließlich mit einheimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen: empfohlen wird die Verwendung von Gehölzen der Pflanzliste (Anhang 2).

#### **2.1.4 Private Grünflächen**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind wie in Punkt 3.2 festgelegt zu gestalten.

## **3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 87 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. (4) BauGB)**

### **3.1 Für den gesamten Planbereich**

#### **3.1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

##### **Baufläche 1**

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche (mind. 20 % der Gesamtfläche) ist als naturnahe Grünland-einsaat anzulegen und zu unterhalten.

##### **Baufläche 2**

Mindestens 60 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grün- oder Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten.

Die Grünflächen aller Bauflächen müssen ca. 30 % Baum- und Gehölzpflanzen einschließen (1 Baum entspricht 25 qm, 1 Strauch entspricht 3 qm). Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen: empfohlen wird die Verwendung von Gehölzen der Pflanzliste (Anhang 2).

#### **3.1.3 Einfriedungen**

Einfriedungen dürfen keine geschlossene Wandfläche bilden und eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Einfriedungsmauern dürfen nur an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und in

Trockenbauweise errichtet werden. Der obere Abschluss der Einfriedungsmauern darf keine überstehende Kanten („Tropfkante“) haben.

Empfohlen werden Staketenzäune aus Holz und Hecken. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparischecken sowie Nadelgehölzen ist nicht zulässig. Maschendrahtzäune sind, sofern sie nicht in Hecken verlaufen, alle 3 m mit Schling- oder Kletterpflanzen zu bepflanzen.

### **3.4 Fassadengestaltung**

Für die Fassadengestaltung sind weder grelle Farbtöne noch spiegelndes Oberflächenmaterial zulässig.

### **3.5 Fassadenbegrünung**

Solange die Ausgleichsfläche A1 noch nicht umgesetzt wurde, sind die nach Norden gerichteten Gebäudewände der nach Norden abschließenden Gebäude auf mind. 50% der Fläche zu begrünen. Empfohlen werden Schling- und Kletterpflanzen der Pflanzliste. Als Richtwert gilt 1 Pflanze je 3 lfdm Wandlänge.

## **4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB**

### **4.1 Grundwasserneubildung**

Die Versiegelung der Oberflächen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Stellplätze, Grundstückszufahrten und Hofflächen sind, soweit es die Nutzung zulässt, mit wassergebundenen Baustoffen, Schotterrasen oder Rasenkammersteinen herzustellen. Das von Straßen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortverhältnissen zu versickern. Günstige Standortverhältnisse liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt und / oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

#### **4.2.1 Zisternen**

Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist in Zisternen und Speicherbecken zu sammeln oder in Versickerungsgräben abzuleiten. Das Fassungsvermögen muss mindestens 20 l/m<sup>2</sup> horizontal projizierter Dachfläche betragen. Die Art und Weise der Verwertung und der Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen (auch Überlaufwasser aus Zisternen) ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes darf nur Niederschlagswasser von weitgehend unverschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen etc.) versickert werden. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine entsprechende Bodenuntersuchung durchzuführen, um zu klären, ob eine ausreichende Bodendurchlässigkeit sowie ausreichender Flurabstand des Grundwassers vorhanden ist und benachbarte Grundstücke nicht durch Wasserstau nachteilig beeinträchtigt werden. Zur Verbesserung der Reinigungswirkung ist das Niederschlagswasser oberflächlich über eine Bodenpassage zu versickern. Als Anlagenart sind Mulden- Rigolenversickerung vorzusehen. Einer Schachtversickerung wird nicht zugestimmt. Für die Entnahme als Brauchwasser ist entsprechend dem Hinweis H 7.9 zu verfahren.

#### **4.2.2 Abwasseranlagen**

Die Schmutzwasserbehandlung erfolgt durch eine Pflanzenkläranlage. Die Abwasseranlage ist rechtzeitig vor den baulichen Erweiterungsmaßnahmen zu erstellen.

### **4.3 Entwicklung flächenhafter Biotope**

#### **4.3.1 Ausgleichsfläche A1**

Zur nördlichen Eingrünung des Sondergebietes ist ein Pflanzstreifen vorgesehen (Größe A1: 762 qm). Auf einem mind. 4 m breiten Pflanzstreifen ist eine Hecke aus heimischen Sträuchern anzulegen (empfohlen werden die Gehölze der Pflanzliste). Beiderseits der Heckenpflanzung ist ein Grünlandstreifen anzulegen. Um möglichst heimische Pflanzenarten anzusiedeln, soll die Ansaat durch Heumulchsaat oder Grünmulchsaat erfolgen. Der Grünlandstreifen ist durch einen zwei- bis dreimaligen Schnitt zu pflegen. 10 % des Grünlandstreifens sind bei jedem Pflegegang auf wechselnden Bereichen als Altgrasbrache zu belassen. Zur Strukturanreicherung sind im Übergang zwischen Grünstreifen und Hecke einige Lesestein- und Totholzhaufen anzulegen.

#### **4.3.2 Ausgleichsfläche A2**

Auf den Ackerflächen ist eine Streuobstwiese anzulegen (Größe A2: 1.345 qm). Es sind ausschließlich den Standortverhältnissen angepasste, nach Möglichkeit alte, lokale Hochstamm-Obstsorten zu verwenden (siehe Pflanzliste, Anhang 2). Es sind mind. 11 Streuobstbäume zu pflanzen. Die Acker-Grünland-Umwandlung auf diesen Flächen sollte durch Selbstberasung erfolgen, ggf. beschleunigt durch Heumulchsaat oder Grünmulchsaat. Das Grünland ist durch eine extensive Mahd zu pflegen. Die Mahd kann jährlich zwei- bis dreimalig durchgeführt werden. 10 % des Grünlandstreifens sind bei jedem Pflegegang auf wechselnden Bereichen als Altgrasbrache zu belassen.

#### **4.3.3 Ausgleichsfläche A3**

Die Abwässer des gesamten Sondergebietes werden in einer Pflanzenkläranlage, die in Ausgleichsfläche 3 (Größe A3: 258 qm) errichtet wird, eingeleitet. Die Größe der entstehenden Schilf- und Röhrichtbestände sind dem anfallenden Abwasser anzupassen. Eine Rigole ermöglicht das Versickern des gereinigten Abwassers. Die Bereiche, die nicht zur Anlage der Pflanzenkläranlage benötigt werden, sind durch eine naturnahe Grünlandeinsaat zu begrünen und wie unter Punkt 4.3.2 zu pflegen.

#### **4.3.4 Ausgleichsfläche A4**

Die Ackerflächen (Größe A4: 2.353 qm) sind in Grünland umzuwandeln. Durch die Anpflanzung von mind. 10 Streuobstbäumen und 5 einheimischen Laubbäumen soll eine lockere Streuobstwiese/Baumwiese entstehen. Es sind ausschließlich den Standortverhältnissen angepasste, nach Möglichkeit alte, lokale Hochstamm-Obstsorten sowie einheimische, standortgerechte und großkronige Laubbäume (siehe Pflanzliste) zu verwenden. Die Acker-Grünland-Umwandlung auf diesen Flächen sollte durch Selbstberasung erfolgen, ggf. beschleunigt durch Heumulchsaat oder Grünmulchsaat. Das Grünland ist durch eine extensive Mahd zu pflegen. Die Mahd kann jährlich zwei- bis dreimalig durchgeführt werden. 10 % des Grünlandstreifens sind bei jedem Pflegegang auf wechselnden Bereichen als Altgrasbrache zu belassen.

#### **4.3.5 Ausgleichsfläche A5**

Ausgleichsfläche A5 ist eine bestehende Ausgleichsfläche für das Bauvorhaben Wollinsky, 1997, Halle H (Größe A5: 843 qm).

Da der öffentliche Feldweg auf einer Länge von 20 m auf 5,50 m verbreitert werden muss, fallen von der Kompensationsfläche 20 qm weg.

#### **4.3.6 Ausgleichsfläche A6**

Ausgleichsfläche A6 ist die bestehende Ausgleichsfläche des genehmigten, noch nicht realisierten Bauvorhabens Preuss, 2001, in Parzelle 65/4 (Größe A6: 1.009 qm)

Durch die Festlegung der Baugrenze im aktuellen Bebauungsplanverfahren fallen von der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berechneten Ausgleichsfläche A6 304 qm weg.

## 5 Zuordnung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu den vorbereiteten Eingriffen

Eingriffsbereich	max. neue hinzukommende Versiegelung	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme
Sondergebiet Landwirtschaft Baufläche 1	6.020 qm	Naturnahe Grünlandesaat innerhalb der Bauflächen, Ausgleichsfläche A1, A2, A3 und 20% von A4 Ausgleichsfläche A1 wird dem markierten Sondergebiet Landwirtschaft in Baufläche 1 zugewiesen
Sondergebiet Landwirtschaft Baufläche 2	837 qm	Ausgleichsfläche: 50% von A4
Straßenverkehrsfläche 3a (geplante Erschließungsstraße) und Straßenverkehrsfläche 3b (Landstraße 3186)	ca. 218 qm	Ausgleichsfläche: 5% von A4
	<b>Wegfall von Teilbereichen bestehender Ausgleichsflächen</b>	<b>Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme</b>
Teil der Ausgleichsfläche 6 des genehmigten Bauvorhabens in Sondergebiet Landwirtschaft Baufläche 1	304 qm	Ausgleichsfläche: 20% von A4
Teil der bestehenden Ausgleichsfläche 5	ca. 20 qm	Ausgleichsfläche: 5% von A4

Die maximale Restversiegelung ist die maximale Gesamtversiegelung minus dem genehmigten/naturschutzrechtlich ausgeglichenen Bestand.

In der Ausgleichsbilanz sind die Kompensationsflächen für den Eingriff in die L 3186 und die geplante Erschließungsstraße enthalten.

## **6. Rechtsgrundlagen**

### **6.1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes**

- 6.1.1 BAUGESETZBUCH (BauGB) §§ 1 bis 4 und 8 bis 10, 12, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl.I S.2141), geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl.I S.2902)
- 6.1.2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) §§ 1 bis 23, in der Fassung 23.01.1990 (BGBl I S.132 ff), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl.I S.466)
- 6.1.3 PFLANZEICHENVERORDNUNG (PflanzV90) §§ 1+2 und Anlage, in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S.58.)
- 6.1.4 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987(BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl.I S.2081, 2110)
- 6.1.5 HESSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. S.145).

### **6.2 Rechtsgrundlagen der Satzung über Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

- 6.2.1 Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan § 1, in der Fassung vom 28.01.1977 (GVBl.I, S. 102)
- 6.2.2 Hessische Bauordnung (HBO), insbesondere § 87, in der Fassung vom 20.12.1993 GVBl.I, S. 102)
- 6.2.3 Hessische Gemeindeverordnung (HGO) §§ 5 und 51, in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19. Oktober 1992 (GVBl.I, S.534)

## **7. Hinweise**

- 7.1 Dem Bebauungsplan ist eine Begründung und ein Landschaftsplan beigelegt.
- 7.2 Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten die einschlägigen §§ des HENatG und des BGB.
- 7.3 Im Bereich des Plangebietes können sich Bodendenkmäler (§ 9 HDSchG) befinden. Funde sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreis zu melden.

4. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Nach § 47 HStrG dürfen durch bauliche Maßnahmen und Pflanzungen die vorh. Straßenentwässerungsanlagen nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Dem Straßengelände dürfen keinerlei Abwässer, auch keine gefaßten Regenwässer, zugeleitet werden.
- 7.5 Nach § 47 HStrG dürfen durch bauliche Maßnahmen und Pflanzungen die vorh. Straßenentwässerungsanlagen nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Dem Straßengelände dürfen keinerlei Abwässer, auch keine gefassten Regenwässer zugeleitet werden.
- Anmerkung: Redaktioneller Fehler Punkt 7.6 und 7.7 entfallen.
- 7.8 Das Plangebiet liegt in der Zone D quantitativ des Heilquellenschutzgebietes von Bad Nauheim. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 24.10.1984 (Staatsanzeiger 48/1984 S. 2352) sind zu beachten.
- 7.9 Zur Sicherstellung der hygienischen Belange bei der Verwertung von Niederschlagswasser aus den Zisternen oder künstlich angelegter offener Gewässer (z. B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung), sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für den Bau und Betrieb sind in einem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 04.02.1999 III 7-/9e 02.37.11 Staatsanzeiger 10/1999 S.709) enthalten. Das Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist zu berücksichtigen.
- 7.10 Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass die Einsatz- und Löschfahrzeuge ohne Schwierigkeiten möglich ist.  
Unterflurhydranten sind so anzulegen, dass sie vom ruhenden Verkehr nicht blockiert werden können.  
Führen Straßen über bauliche Anlagen, so sind diese nach der Brückenklasse 30 (DIN1072) zu bemessen.  
DIN 14 090 – Flächen für die Feuerwehr – ist zu beachten.
- 7.11 Die Ausführung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Grundwasser sind in dem ATV Arbeitsblatt A 138 enthalten. Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Grundwasser ist erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist vor Ausführung bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
- 7.12 Wasserversorgungsanlagen (d. h. auch Erschließung), die für einen Wasserbedarf von 20 m<sup>3</sup> und mehr pro Tag bemessen sind, sind nach § 50 Hessisches Wassergesetz (HWG) genehmigungsbedürftig. Ein entsprechender Antrag ist gegebenenfalls rechtzeitig vorab beim Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt – (Dez. 41.1) zu stellen.

## VERFAHRENSBESTÄTIGUNG

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am 20.01. 2002

Gemäß §1 Abs.3 und §2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht am 27. 2002

Der Magistrat



Wagner, Bürgermeister

Reichelsheim, den 3.9.2002



### ERNEUTER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am 13.03.2002

Gemäß §1 Abs.3 und §2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht am 22.03.2002

Der Magistrat



Wagner, Bürgermeister

Reichelsheim, den 3.9.2002



### ENTWURFS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am 13.03.2002

Der Magistrat



Wagner, Bürgermeister

Reichelsheim, den 3.9.2002



OFFENLEGUNG

als Entwurf wurde der Plan parallel zur Benachrichtigung der „Träger öffentlicher Belange“ offengelegt in der Zeit

vom 2. April 2002

bis 2. Mai 2002

öffentlich bekannt gemacht

am 22.03.2002

Der Magistrat

Wagner, Bürgermeister

Reichelsheim, den 3.9.2002



WIEDERHOLUNG DER OFFENLEGUNG

eine erneute Offenlage (2. Offenlage) wurde durchgeführt in der Zeit

vom 22. Juli 2002

bis 2. August 2002

öffentlich bekannt gemacht

am 12.07.2002

Der Magistrat

Wagner, Bürgermeister

Reichelsheim, den 3.9.2002



SATZUNGSBESCHLUSS

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am 20.08.2002

Gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht

am .....2002

Der Magistrat

Wagner, Bürgermeister

Reichelsheim, den 3.9.2002



RECHTSKRAFTVERMERK

öffentlich bekannt gemacht

am 15.11.2002

Bauverwaltung.....

Reichelsheim, den 18.11.2002

ZUSTIMMUNGSWERK = DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Genehmigt

am 23. Oktober 2002

Az.: III.31.2-61d02/01-50

Regierungspräsidium Darmstadt  
im Auftrag

*Hilbert Wehner*



Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Der Landrat des Wetteraukreises

KATASTERAMT

Kaiserstraße 128

61169 Friedberg

Tel. 06031/63341

.....

Friedberg, den.....

siehe Bescheinigung auf Plan